

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
 Verfassungsausschuss im Nationalrat

Beilagen

LAD1-VD-10001/049-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Dr. Klaus Heissenberger	12095	23. März 2010

Betrifft

Initiativantrag betreffend Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Lissabon-Begleitnovelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. März 2010 beschlossen, zum Initiativantrag 978/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Die grundsätzliche Motivation des Initiativantrages, Regelungen in das B-VG aufzunehmen und die parlamentarischen Mitwirkungsrechte im EU-Gesetzgebungsverfahren in der österreichischen Bundesverfassung im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon anzupassen, wird begrüßt.

Die Möglichkeit zu diesem Initiativantrag Stellung zu nehmen, wird jedenfalls positiv zur

Kenntnis genommen. Der Antrag bedarf jedoch aus Sicht der NÖ Landesregierung allerdings in einzelnen Punkten noch einer Überarbeitung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Z. 1 (Artikel 23c Abs. 2):

Bei der Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von österreichischen Mitgliedern in Organen der Europäischen Union sollte überlegt werden auch den Bundesrat einzubinden.

2. Zu Z. 2 (Artikel 23d Abs. 2):

Aus Sicht der NÖ Landesregierung besteht in diesem zentralen Bereich der Ländermitwirkung bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kein inhaltlicher Änderungsbedarf. Dabei ist festzustellen, dass die Bindung des Bundes an einheitliche Länderstellungen weiterhin vorzusehen ist. Die vorgesehene Neufassung wird daher abgelehnt. Im Falle der beabsichtigten Abweichung von einer einheitlichen Länderstellungnahme sollte ein dem Art. 23e Abs. 3 B-VG entsprechendes Verfahren in der Bundesverfassung verankert werden. Im Zuge einer solchen Änderung wäre auch eine Anpassung des Art. 10 Abs. 3 B-VG erforderlich.

In den Erläuterungen sollte der Begriff „Vorhaben“ dahingehend klargestellt werden, dass auch Positionen und Haltungen Österreichs umfasst sind.

3. Zu Z. 5 (Artikel 23e Abs. 3):

Zu dieser Änderung wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich für bindende Stellungnahmen des Bundesrates nach wie vor ein äußerst geringer ist. Eine Ausweitung dieses Anwendungsbereiches wäre systemkonform im Bereich der Bundesgesetzgebung sinnvoll. Mit dieser Ausweitung würde die Rolle des Bundesrates im Mitwirkungsverfahren eine Aufwertung erfahren.

4. Zu Z. 5 (Artikel 23g Abs. 3):

Im vorliegenden Initiativantrag ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Landtage über alle Entwürfe im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Es wäre daher zu ergänzen, dass der Bundesrat den Landtagen alle zur Frage der Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse einschließlich einer solchen Stellungnahme mitzuteilen hat.

Dabei wäre dem Bundesrat aufzutragen, Stellungnahmen der Landtage in seine Beschlüsse einfließen zu lassen, auch wenn eine rechtliche Bindung nicht besteht. Weiters sollte eine Information der Landtage über die Reaktion des Bundesrates auf Stellungnahmen der Landtage garantiert sein.

In Abs. 3 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Der Bundesrat hat die Stellungnahmen der Landtage zu berücksichtigen und die Landtage über alle gefassten Beschlüsse zu Entwürfen gemäß Absatz 1 zu unterrichten.“

In den Erläuterungen sollte weiters noch klargestellt werden, dass die Länder autonom festlegen können, wie die Abgabe dieser Stellungnahme organisiert wird.

5. Zu Z. 5 (Artikel 23h):

Nach der im Artikel 23h vorgeschlagenen Formulierung würde der Bundesrat gegenüber dem Nationalrat benachteiligt und bei der Klagsbefugnis wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ausgeschaltet sein.

Es sollte der Bundesrat dem Nationalrat gleichgestellt werden. Die Begründung besteht darin, dass auch Gesetzgebungsakte der Europäischen Union, die nicht durch Landesgesetz umzusetzen sind, aber von den Ländern bzw. ihren Organen zu vollziehen sind, zu einem erheblichen Kostenaufwand für die Länder führen oder diese sonst wesentlich berühren können.

Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

„Artikel 23h

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat können gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben.

(2) Der Bundeskanzler übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des

Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.“

III. Abschließend:

Eine Überarbeitung des Initiativantrages wird für erforderlich erachtet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann